

Hochschule für Technik Stuttgart

Zulassungs- und Aus- wahlsatzung

Infrastruktur- management

Stand: 22.01.2020

Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Infrastrukturmanagement

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule für Technik am 11. Dezember 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zustimmung durch den Rektor erfolgte am 22. Januar 2020

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule für Technik Stuttgart vergibt im Studiengang Infrastrukturmanagement 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Form des Antrags und erforderliche Nachweise

- (1) Der Antrag ist nach der Satzung über das allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:
 1. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder vorläufiges Zeugnis gem. § 20 Abs. 6 HZVO
 2. Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2
- (3) Bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
 1. Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen
 2. Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz über die Anerkennung der erworbenen Bildungsnachweise aus dem Herkunftsland. Diese ist zusammen mit dem Zeugnis aus dem Herkunftsland und einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen.
- (4) Deutsche Studienbewerberinnen und -bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung oder Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreifezeugnissen, die nur in bestimmten Bundesländern gültig sind, benötigen eine Bescheinigung des Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. Schule und Bildung über die Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Berechnung der Durchschnittsnote.

§ 3 Bewerbungstermine und Fristen

Gemäß § 20 Abs. 2 HZVO muss der Zulassungsantrag für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Fakultät Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens 2 Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich
 - a. frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b. nicht im Rahmen der Vorweg abzuziehenden Quoten am Verfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gem. § 7 eine Rangliste. Die Kriterien nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 können nur bei form- und fristgerechter Vorlage der Nachweise angewendet werden. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt nicht teil, wer die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht frist- oder formgerecht vorgelegt hat. Die Zulassung zum Studiengang ist damit zu versagen.
- (4) Im Übrigen bleiben die Festlegungen der Satzung über das allgemeine Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule für Technik Stuttgart unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

2. Berufsausbildungen im technischen oder kaufmännischen Bereich, die von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern oder anderen qualifizierten Einrichtungen (wie z. B. Ministerien, Regierungspräsidien etc.) anerkannt und geprüft werden

§ 7 Erstellung der Rangliste

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Dezimalnote, die nach Maßgabe folgender Festlegungen ermittelt wird:
 1. HZB-Note
Bei Zeugnissen der HZB, die eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Koma bestimmt ist, wird diese zugrunde legt. Enthält das HZB-Zeugnis keine Durchschnittsnote, wird die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte durch 56 bzw. 601 geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird ohne Nachkommastelle berechnet. Es wird nicht gerundet. Diese Punktzahl wird gemäß der Punkte-Noten-Umrechnungstabelle des Anhangs 1 in eine Dezimalnote umgerechnet.
 2. Berufsausbildung im kaufmännischen oder technischen Bereich
Eine nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen oder technischen Bereich gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 Bereich führt zu einer Notenanhhebung um 0,3. Es wird nur eine Berufsausbildung berücksichtigt.
- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Dezimalnote wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt. Der kleinste Notenwert erhält dabei den höchsten Rang.
- (1) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 6 Abs. 1 HZG nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht dann noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrags angehört (Dienst); besteht dann noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote wird für den Bachelor-Studiengang Infrastrukturmanagement auf 10 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2020. Die Satzung vom 27.07.2006 tritt außer Kraft.

¹ Bei älteren HZB-Zeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren HZB-Zeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Stuttgart, den 22. Januar 2020

Prof. R. Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am:

Anhang 1

15 Punkte = 0,7;

12 Punkte = 1,7;

9 Punkte = 2,7;

6 Punkte = 3,7;

3 Punkte = 4,7;

0 Punkte = 6,0

14 Punkte = 1,0;

11 Punkte = 2,0;

8 Punkte = 3,0;

5 Punkte = 4,0;

2 Punkte = 5,0;

13 Punkte = 1,3

10 Punkte = 2,3

7 Punkte = 3,3;

4 Punkte = 4,3

1 Punkt = 5,3